

Erschienen in: Kämper, Heidrun/Eichinger, Ludwig M. (Hrsg.): Sprache - Kognition - Kultur. Sprache zwischen mentaler Struktur und kultureller Prägung. – Berlin, New York: de Gruyter, 2008. S. 151-173. (Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2007), <https://doi.org/10.1515/9783110970555-009>

INGRID LEMBERG

## Lexikographie und Kulturgeschichte: 1.400 Jahre Rechtskultur im Spiegel des Deutschen Rechtswörterbuchs

### Abstract

Unser Wortschatz repräsentiert, was Menschen alleine und im sozialen Miteinander an Handlungen, Institutionen sowie an Ideen und Erkenntnissen hervorbringen. In historischer Perspektive wird der Wortschatz, wie er in sprachlichen Quellen überliefert ist, zum kulturellen Gedächtnis einer bestimmten Sprechergruppe, einer Gesellschaft, einer Nation. Voraussetzung für alle fachhistorischen Auswertungen und Aussagen ist das lexikalische Verständnis eines Quellentextes. Hilfestellung dazu bietet die historische Lexikographie und ist so mit der Dokumentation und der semantischen Beschreibung des Wortschatzes die elementare wissenschaftliche Grundlagendisziplin für alle historischen Wissenschaften.

Gegenstand des Deutschen Rechtswörterbuchs (DRW) ist der Wortschatz des westgermanisch-deutschen Rechts von den Anfängen seiner schriftlichen Überlieferung im 5. Jh. bis zum Beginn des 19. Jhs. Das Recht nimmt nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich einen breiten Raum ein. Grundsätzlich kann alles, jede Idee, jede Handlung, jedes Sachgut usw. zum Gegenstand rechtlicher Vorstellungen und Regelungen werden. Beschreibungsentention des DRW ist es, nicht nur den juristischen Fachwortschatz, sondern jede sprachliche Manifestation des jeweiligen rechtlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit zu erfassen. Damit wird das Wörterbuch zu einem Spiegel der rechtskulturellen Tradition des westgermanisch-deutschen Sprachraums. Die lexikographischen Strukturen des Wörterbuchs bieten unterschiedliche Informationsmöglichkeiten auch im Sinne kulturhistorischer Fragestellungen. Schon die alphabetische Lemmaliste kann an vielen Stellen eine erste Vorstellung eines bestimmten Ausschnittes der Rechtsvergangenheit vermitteln. So zeigen z. B. das Wort ‚Reich‘ und seine mehr als 500 Kompositen die Struktur des Heiligen Römischen Reichs mit der Fülle von Ämtern, Institutionen und Zuständigkeitsfragen. Die Bedeutungserläuterungen und Gliederungsstrukturen der Artikel tragen der lexikographischen Intention Rechnung, gerade bei Wörtern des Alltags die spezifisch rechtlichen Bezüge herauszuarbeiten. Daher unterscheiden sich Artikel wie **Ohr** oder **rot** in ihrer Beschreibung gravierend von denselben Artikeln in anderen historischen Bedeutungswörterbüchern. Belege vermitteln die zeitliche, räumliche und textsortenbezogene

Differenziertheit sowie ein ausführliches rechts- und kulturhistorisches Detailwissen. Die verschiedenen Recherchezugriffe in der Online-Version des Wörterbuchs auf den lexikographischen Erläuterungswortschatz und auf den historischen Belegwortschatz weiten das Spektrum möglicher, gerade texttranszendierender Fragen an das Wörterbuch aus und machen es zu einem Instrument rechtshistorischer Kulturforschung.

## 1. Ein Streifzug durch das Wörterbuch

Wer im Deutschen Rechtswörterbuch (DRW) nach juristischen Fachtermini wie **Litiskontestation**<sup>1</sup>, **Paraphernalgut**<sup>2</sup> oder **Quadruplik**<sup>3</sup> sucht, wird nicht enttäuscht. Auch Wörter, die man zu den Schlüsselwörtern unserer Rechtskultur zählen kann, wie etwa **Dienst**, **Gewalt**, **Herrschaft**, **Mensch**, **Nation**, **Obri- gkeit**, **Recht**, sind selbstverständlich in Wörterbuchartikeln präsent.

Schlägt man das Wörterbuch bei dem Artikel **Reich** auf und blättert durch die folgenden nahezu 200 Druckspalten, dann findet man dort zunächst einen ausführlichen Artikel mit nahezu 11 Druckspalten zu dem Wort **Reich** selbst, dessen zentrale Bedeutung sich auf das **Hl. Römische Reich** bezieht. Es folgen rund 500 Kompositen, in denen mit Wörtern wie **Reichsabschied**, **Reichsacht**, **Reichsarmee**, **Reichsbanner**, **Reichserbmarschall**, **Reichserzjägeramt**, **Reichs- frieden**, **Reichsgericht**, **Reichshofrat**, **Reichsmünze**, **Reichspostamt**, **Reichspfennigmeister**, **Reichsstadt**, **Reichstag** ... usw. die Fülle von Ämtern, Institutionen und Zuständigkeitsfragen des Reichs erkennbar werden.

Aber würde man in einem ‚Wörterbuch der älteren deutschen Rechts- sprache‘ – so der Untertitel des DRW – auch Wörter wie **Kuß**, **links**, **Minne**, **mondsüchtig**, **Nabel**, **nackt**, **Pfannkuchen**, **Regen** oder **Sack** nachschlagen? Wie kommen diese Wörter in das DRW?

Ein Blick auf die Bedeutungserklärungen bringt uns jeweils auf die Spur:

- Der **Kuß** ist nicht nur eine zärtliche Geste, sondern auch eine Rechtsge- bärde,
- **links** spielt als Orts- und Richtungsangabe bei Rechtshandlungen eine Rolle, wenn z. B. die Anweisung für einen Eid lautet, dass man die linke Hand auf die Brust legen und die rechte erheben soll (s. v. **link II 1**),
- **Minne** ist keinesfalls nur ein Wort im Gefühlsbereich – mit der Rechtsformel *Minne und Recht* wird die vor und neben dem ordentlichen Prozessverfahren bestehende Alternative des „außergerichtlichen Vergleichs, und zwar sowohl des Vergleichs der streitenden Parteien untereinander als auch des für alle Parteien bindenden Schiedsspruchs“ zum Ausdruck gebracht (s. v. **Minne I 2**),

<sup>1</sup> *Einlassung des Beklagten auf die ~Klage (I), durch die ein Prozeß rechtshängig wird.*

<sup>2</sup> *Vermögen, welches die Ehefrau außer dem ~Heiratgut in die Ehe mitbringt, das ihr Eigentum bleibt und von ihrem Mann verwaltet wird.*

<sup>3</sup> *Zweite Gegeneinrede des Beklagten im Zivilprozeß, auch die schriftliche Form derselben.*

- das Adjektiv **mondsüchtig** wird unspezifisch zur Kennzeichnung von unangepassten Verhaltensweisen und geistig-seelischen Zuständen gebraucht, die die Rechte eines Menschen (bes. in Hinblick auf Vormundschaft und Zeugenschaft) einschränken,
- der **Nabel** spielt als Gegenstand strafwürdiger Körperverletzung eine Rolle,
- **nackt** – Nacktheit ist unter anderem ein Indiz für Ehebruch (s. v. **nackt I 1 a**),
- der **Pfannkuchen** ist eine Abgabe,
- **Regen** ist als eine dem Gemeingebrauch dienende Sache dem Rechtsverkehr entzogen,
- und der **Sack** schließlich dient nicht nur zum Transport von Handelswaren, sondern wird auch bei der Hinrichtungsform des Ertränkens verwendet.

Und spätestens wenn man bei einem Streifzug durch die Lemmaliste des Wörterbuchs auf Wörter wie **Klosterdirne**<sup>4</sup>, **Maulenstoßer**<sup>5</sup>, **Montagsjünger**<sup>6</sup>, **Nonnenmacher**<sup>7</sup>, **Oswaldgans**<sup>8</sup> oder **Paradies**<sup>9</sup> stößt, hat man die Gewissheit, dass es sich bei dem DRW um ein Nachschlagewerk handelt, das sich keineswegs mit der Beschreibung der Fachterminologie des Rechts begnügt, sondern um ein Wörterbuch, dessen Wortschatz auch den Alltag des Rechtslebens in einer großen Bandbreite widerspiegelt.

## 2. Zur Konzeption des Wörterbuchs

Das DRW ist ein alphabetisch geordnetes, gesamtsystembezogenes und einzelsprachenübergreifendes, diachronisches, fachliches Sprachwörterbuch mit Elementen eines fachlichen Sachwörterbuches.<sup>10</sup> Es erscheint im Druck: In diesem Jahr (2007) wird der elfte Band in der Wortstrecke bei **Sa-** oder **Sch-** abgeschlossen sein. Die elf Bände enthalten rund 86.500 Wörterbuchartikel mit einem Mehrfachen an Bedeutungsansätzen. Das Wörterbuch ist auf insgesamt 16 Bände mit rund 130.000 Artikeln geplant. Seit einigen Jahren ist es auch im Internet benutzbar. Es ist ein Forschungsunternehmen der Heidelberger Akademie der Wissenschaften.<sup>11</sup>

<sup>4</sup> Einem ~Kloster (II) zinshörige (unverheiratete) Frau.

<sup>5</sup> „Umherziehender Händler mit falschen Reliquien“ (Lasch-Borchling II S. 1032), der zu den unehrlichen Leuten zählt und daher in den Städten unerwünscht ist.

<sup>6</sup> Ausgelernter Handwerkslehrling, der das Gesellenrecht noch nicht erworben hat.

<sup>7</sup> Person, die Tiere unfruchtbar macht.

<sup>8</sup> Ein wohl den Stadtbediensteten ausgerichtetes Festmahl, benannt nach dem hl. Oswald (5. August).

<sup>9</sup> In Fulda: der Name des nach dem Verhandlungsort benannten obersten Gerichts (**Paradies II**).

<sup>10</sup> Zu diesen Merkmalskriterien vgl. Reichmann 1984, S. 469 (Abb. der Merkmalsmatrix).

<sup>11</sup> Vgl. <http://www.haw.baden-wuerttemberg.de/index.php>.

## 2.1 Beschreibungsgegenstand

Gegenstand des DRW ist der Wortschatz des westgermanisch-deutschen Rechts. Das Recht nimmt nicht nur im öffentlichen, sondern auch im privaten Bereich einen breiten Raum ein. Grundsätzlich kann alles, jede Idee, jede Handlung, jedes Sachgut zum Gegenstand rechtlicher Vorstellungen und Regelungen werden. Die Beschreibungsintention des DRW ist es, nicht nur den juristischen Fachwortschatz, sondern jede sprachliche Manifestation des jeweils rechtlichen Zugriffs auf die Wirklichkeit zu erfassen und so mit dem Zugang zur Sprache auch das Verständnis von Rechts- und Alltagskultur, von Mentalität und Sozialität zu schaffen.

Und tatsächlich tut sich ein riesiges Kaleidoskop verschiedenster Aspekte des öffentlichen und privaten Lebens auf, wenn wir durch die nahezu 11 Bände blättern:

- Ob das nun die Reichs- und Territorialgeschichte ist, die in Artikeln wie **Kurfürst, Pfalzgraf** oder **Reich** ihren Niederschlag findet,
- oder Lokales, etwa zu Neckar und Rhein, mit Artikeln wie **Neckarfahrt, Neckarzoll, Rheinfuhre, Rheinmeister**,
- oder Kirchlich-Theologisches mit Artikeln wie **Kirche, Mesner, Münsterherr, Orden, Pfaffe-Pfarrer-Priester** oder **Reformation** und **Religion**,
- oder ob wir uns auf das weite Feld der Gender Studies und insbesondere der Frage nach der Frau und ihrem sozialen und rechtlichen Status begeben: „Frauenfragen“ werden in zahlreichen Wörterbuchartikeln zu femininen Substantiven erkennbar, z. B. in **Braut, Bürgerin, Edelweib, Findelmutter, Hadermetze, Kauffrau, Magd, Meisterin, Metzze, Hexe, Molkenzaubersche, Regelschwester, Regentin**,
- Maße, Münzen und Gewichte werden ebenfalls beschrieben, und zwar nicht nur die gängigen wie **Meile, Heller** und **Pfennig**, sondern gerade auch die Vielzahl der zeitlich und regional begrenzten Nominale wie das **Möhrchen** oder der **Näpfchenheller**,
- Agrarisches in Artikeln zu **Acker, Hofstatt, Knecht, Magd, Morgen, Pflug** usw.,
- medizinisches Grundwissen ist bei Artikeln wie **Lähme, Meißelwunde** oder **Nasebreud** erforderlich,
- selbstverständlich finden sich viele Gegenstände des Alltags wie **Mantel, Papier, Pfeffer, Öl**
- oder Hinweise zu Sitten und Gebräuchen in Artikeln wie **Maulschelle, Nasenlumpen** oder **Pflug (I 11)**
- und schließlich ist auch das Tierleben mit **Affe, Esel, Gans, Hirsch, Igel, Maus, Meise, Ochse, Pfau, Pferd, Roß** und **Sau** und weiteren vierfüßigen oder gefiederten Vertetern gut präsentiert.

Dieses Kaleidoskop von Beispielen ist weder in irgendeiner Weise systematisch geordnet noch vollständig. Ein einheitliches Klassifikationssystem dürfte bei der Vielfalt des Wortschatzes nur äußerst schwierig zu gestalten

sein, wenn es überhaupt machbar oder sinnvoll wäre. Meine Intention ist es, mit dieser Aufzählung wenigstens eine gewisse Vorstellung von der Breite des Zugriffs auf den Wortschatz zu vermitteln, der unser kulturelles Erbe und unsere Tradition im westgermanisch-deutschen Sprach- und Rechtsraum beinhaltet.

## 2.2 Zeit

Das DRW beschreibt den westgermanisch-deutschen Wortschatz von den Anfängen der schriftlichen Überlieferung von Recht im 5. Jh. bis in das 19. Jh. hinein. Damit werden rund 1.400 Jahre Sprachentwicklung dokumentiert. Die beiden derzeit ältesten Belege stammen aus Urkunden des Merowingerkönigs Chlodwig I. aus dem Jahr 479 (**Mundburt I**<sup>12</sup> und **Graf I**<sup>13</sup>). Am Ende dieser Zeitspanne stehen dann die großen Rechtskodifikationen des 18. und 19. Jhs., wie z. B. das „Allgemeine Preußische Landrecht“ von 1794, die Umsetzung des „Code Napoléon“ in das „Badische Landrecht“ von 1809 oder das „Allgemeine bürgerliche Gesetzbuch fuer die gesammten Deutschen Erblaender der Oesterreichischen Monarchie“ von 1811.

In diesem Zeitraum haben wir im Rechtsleben einen Medienwechsel von der Mündlichkeit zur Schriftlichkeit. Parallel dazu und möglicherweise auch in Verbindung mit diesem medialen Wechsel gibt es auch mehrere Paradigmenwechsel von der mündlich tradierten Rechtsgewohnheit über das Lehr- und Handbuch des gemeinen Rechts bis hin zum Gesetzgeber, der auch die Verfügungsmacht über Wortbedeutungen beansprucht.<sup>14</sup> Die methodische Herausforderung beim DRW besteht darin, dass ein Wort über den gesamten Belegungszeitraum beschrieben werden muss.<sup>15</sup>

## 2.3 Raum

Nicht nur die zeitliche, sondern auch die räumliche Dimension ist weit gesteckt, verstanden doch die Gründungsväter des DRW<sup>16</sup> „deutsch“ noch im Sinne von Jacob Grimm, also im Sinne von Westgermanisch. Das DRW ist demnach ein mehrsprachiges Wörterbuch, das die Sprachen des Franko-

<sup>12</sup> Der Beleg im Wortlaut: *dominus I. ... locellum ... qui R. vocatur ... tradidit et commendavit, ut sub nostra emunitate et mundiburdio nostrorumque successorum regum semper maneat 479 Monumenta Germaniae Diplomatum Imperii I 113.*

<sup>13</sup> Der Beleg im Wortlaut: *notum sit omnibus episcopis, abbatibus et illustribus viris, magnificis ducibus, comitibus, domesticis, vicariis, grafionibus, centenariis 479 MG-DiplImp. I 113.*

<sup>14</sup> So Speer 2002, S. 102.

<sup>15</sup> Zu den methodischen Herausforderungen der lexikographischen Bearbeitung eines Rechtswortes, das einen Belegungszeitraum von mehreren hundert oder gar von mehr als tausend Jahren hat, vgl. ausführlich Speer 2002, S. 89 f.; s. dazu auch Kap. 3.1.2.

<sup>16</sup> Das DRW wurde 1896 als Vorhaben der damaligen Königlich-Preußischen Akademie zu Berlin gegründet und blickt inzwischen auf eine wechselvolle Geschichte zurück; vgl. dazu Lemberg 1996 und Lemberg/Speer 1997.

lateinischen, des Langobardischen, Altenglischen, Altfrisischen, Alt- und Mittelniederländischen sowie alle Varietäten des Hoch- und Niederdeutschen enthält, wobei der Schwerpunkt auf den deutschen Varietäten liegt. Dieser Begriff „deutsch“ von germanistischer Seite deckt sich mit den Vorstellungen der historischen Rechtswissenschaft des ausgehenden 19. Jhs. von einem einheitlichen, westgermanisch-deutschen Rechtsraum sowie der damit verbundenen Entwicklung einer westgermanisch-deutschen Rechtssprache.<sup>17</sup>

In der Frühzeit des DRW ging es darum, in der Wortgeschichte die gemeinsamen Wurzeln eines deutschen mit dem westgermanischen Recht aufzuweisen. Heutiges Anliegen ist es, die Gemeinsamkeiten und Unterschiede im Rechtswortschatz des Beschreibungsgebietes im Sinne eines historischen Kulturvergleichs zu beschreiben. Die Rezeption von biblischen<sup>18</sup>, kirchenrechtlichen<sup>19</sup> und römisch-rechtlichen<sup>20</sup> Normen wird nach Möglichkeit berücksichtigt. Mit dieser Konzeption arbeitet das DRW die historische deutsche Rechtssprache in einem Gebiet auf, das die heutigen Länder Österreich, Schweiz und Deutschland umfasst, mit Ausläufern nach Rumänien, Ungarn, Tschechien, der Slowakei, Polen und Russland im Osten, und nach Frankreich, den Beneluxstaaten und England im Westen.

## 2.4 Quellenkorpus

Die Geschichte einer Gesellschaft ist überwiegend in ihren sprachlichen Quellen überliefert. Alles Relevante, was Menschen an Sachgütern, an gesellschaftlichen Einrichtungen, an Erkenntnissen, Ideologien und sozialen Handlungen hervorbringen, findet seinen Niederschlag im Wortschatz. Wortschätze sind damit Darstellungsmittel von Vorgegebenem, Konstituentien von Inhalten, Systeme der Fixierung kollektiven Wissens einer Sprachgemeinschaft sowie sprachliche Handlungsinstrumente. Aus historischer Forscherperspektive ist der Wortschatz unübertroffen die ergiebigste Quelle zur historischen Erschließung aller Kulturbereiche einer Gesellschaft. Archäologische Quellen und Bilder bleiben weit dahinter zurück.

Das Korpus des DRW besteht aus rund 8.000 Quellen. Neben Rechtstexten wie z. B. den ‚leges Barbarorum‘, Urkunden, Formularbüchern, Rechts-

<sup>17</sup> Brunner 1906, S. 1 f.

<sup>18</sup> Man vgl. z. B. die Bedeutungserläuterung im Artikel **Meintat**: *Sammelbegriff für schwere Verstöße gegen Recht und Sitte, ~Freveltat, Verbrechen jeglicher Art; in religiösen Texten auch die kirchlich verdammenswerte Tat, Sünde.*

<sup>19</sup> Als Beispiel sei der Artikel **Magschaft** genannt, dessen Bedeutungserläuterung lautet: *die durch die gemeinsame Abstammung von einem Vorfahren begründete Verwandtschaft; [...] kirchenrechtlich auch: das durch eine Ehe oder eine sonstige geschlechtliche Verbindung oder Taufe und Firmung (geistliche Magschaft, cognatio spiritualis) zwischen den beteiligten Personen und ihren gegenseitigen Angehörigen begründete Verwandtschaftsverhältnis als Eehinderungsgrund.*

<sup>20</sup> Vgl. den Artikel **Pfau** mit der Bedeutungserläuterung: *als Tier, das römischrechtlich als wild, aber gezähmt gilt, und daher nicht dem Aneignungsrecht wie herrenlose Güter unterliegt (vgl. Dig. 41, 1, 5, 5).*

büchern, Stadtrechten, Weistümern, Urteilsammlungen, Polizeiordnungen und Reichsgesetzen enthält das Korpus prinzipiell alle möglichen Textsorten bzw. Texte, in denen ein rechtlich relevanter Wortgebrauch vermutet wird, da wir nicht von einem Fach Recht ausgehen können, das sich in einer bestimmten Literatur zeigt, sondern mit der lexikographischen Beschreibungsintention „Rechts- und Kulturgeschichte des Alltags“ darauf achten müssen, den jeweils rechtlichen Zugriff auf die Wirklichkeit in seiner sprachlichen Ausformung zu erfassen.<sup>21</sup> So finden sich im Korpus des DRW Quellen wie Reisebeschreibungen, Volkslieder, mittelalterliche Versepen – ‚Erec‘ und ‚Iwein‘ von Hartmann von Aue, ‚Tristan‘ von Gottfried von Straßburg, das Nibelungenlied oder ‚Willehalm‘ von Wolfram von Eschenbach – Predigten, Beichtspiegel, Fastnachtsspiele, Chroniken usw., also prinzipiell alle Texte, in denen ein rechtlich relevanter Wortgebrauch zu Tage tritt.

Das Korpus des DRW wurde über Jahrzehnte kumulativ zusammengestellt.<sup>22</sup> Das Quellenverzeichnis besteht aus vier Einzelheften aus den Jahren 1930, 1953, 1970 und 1992. Heute findet sich eine vollständige Quellendokumentation in der Datenbank und im Internet. Recherchen sind möglich zu den Quellensiglen, zu Siglenbestandteilen, zu Autoren und Titelnwörtern.

## 2.5 Adressaten

Aus dem bisher Angeführten lässt sich unschwer erkennen, dass sich das DRW keineswegs nur an Juristen oder speziell an Rechtshistoriker wendet, sondern prinzipiell an alle Benutzer, die sich in irgendeiner Form mit historischen Texten oder auch der Geschichte von Kultur- und Rechtsbegriffen auseinandersetzen. Aus den Anfragen, die in der Forschungsstelle des DRW eingehen, erkennt man einen breiten Nutzerkreis, der von Wissenschaftlern aller historischen Disziplinen über Archivare oder Pfarrer, die sich mit alten Kirchenbüchern beschäftigen, bis zu Heimatforschern reicht. Gelegentlich werden wir auch für Rundfunksendungen oder wissenschaftsjournalistische Anfragen in Anspruch genommen. Dieser Breite des tatsächlichen Benutzerkreises entspricht die Offenheit des Wörterbuchgegenstands, die große Amplitude zwischen Allgemeinwortschatz und Rechtswortschatz.

## 3. Artikelstrukturen und Erläuterungsmuster<sup>23</sup>

Die Struktur der Wörterbuchartikel ist bestimmt

- durch einen Artikelkopf, der neben der Lemmaangabe und der Angabe der Wortart gegebenenfalls auch weitere Angaben zur Etymologie, Sprachgeographie oder weiterführende Literatur enthält,

<sup>21</sup> So Dickel/Speer 1979, S. 34.

<sup>22</sup> Vgl. dazu Lemberg 1996.

<sup>23</sup> Dazu sehr ausführlich Lemberg 1998a.

- durch die Gliederung des Bedeutungsspektrums und durch Bedeutungserläuterungen, die den sprachlichen und sachlichen Informationsanliegen der Benutzer Rechnung tragen,
- durch eine möglichst reiche Belegdarbietung, in der die diachronische, diatopische, diastratische und die situative Differenziertheit der Belege abgebildet wird (vgl. Kap. 3.4).

### 3.1 Bedeutungsangabe im DRW

3.1.1 In Hinblick auf den vielfältigen Beschreibungsgegenstand des Wörterbuchs, zu dem einerseits die historischen Fachtermini des Rechts und andererseits auch diejenigen alltagssprachlichen Wörter gehören, die rechtsbezügliche Gegebenheiten repräsentieren, müssen die Bedeutungsangaben des DRW mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

- sie müssen die Fachtermini des Rechts in einer angemessenen Weise verdeutlichen,
- sie müssen die Rechtsbezüglichkeit der Nichttermini zum Ausdruck bringen,
- dabei muss in der Erläuterung zum einen der Transfer vergangenen Sprachgebrauchs in die Gegenwart geleistet werden
- und zum anderen die Vermittlung spezifisch rechtlichen Wissens für Nicht-Juristen.

Dazu seien zwei Artikelbeispiele angeführt:

Der Anspruch, die wesentlichen Aussagen zu einem Wort in der Erläuterung zusammenzufassen, führt bei Rechtswörtern in der Regel nicht zu synonymisch-reihenden, sondern zu phrastischen Erläuterungen mit einem hohen Komplexitätsgrad:

Beispiel 1: **1Not (II)**; die Formulierung der Bedeutungserläuterung lautet:

*echte, ~ehehafte (I 4), (selten auch: große, höchste, redliche) Not<sup>24</sup>: Notlage in einem definitiv festgelegten Fall (z. B. Krankheit, Herren- oder Reichsdienst, Erfüllung religiöser Pflichten, Gefangenschaft, später auch z. B. Hungersnot, Naturkatastrophen, Brand sowie Todesfälle im Familien- oder Hausgenossenkreis), die – bei Einhaltung bestimmter formaler Voraussetzungen (z. B. Entschuldigung im Termin durch einen ~Notboten I) – als Hinderungs- und Entschuldigungsgrund für die Nichterfüllung von Pflichten oder Versäumung von Fristen und Terminen anerkannt ist.*

Gerade an diesem Beispiel wird deutlich, dass die phrastische Erklärung stark in die Sachdarstellung münden kann. Immer wieder neu stellt sich beim For-

<sup>24</sup> Lies: Das Wort *Not* wird in diesem Rechtskontext immer in der Verbindung mit Adjektiven verwendet; dies sind i. d. R. die Adjektive *echt* oder *ehehaft*, selten die Adjektive *groß*, *höchst*, *redlich*.



mulieren eines Wörterbuchartikels die Frage, welches Sachwissen über einen Beschreibungsgegenstand auch bedeutungskonstitutiv ist.<sup>25</sup>

### Beispiel 2: Nacken

Zu dem Wort ‚Nacken‘, also einem allgemeinssprachlichen Wort, bringt das DRW zunächst eine kurze, synonymisch-reihende Erklärung, nämlich: *Nacken, Hals*; darauf folgt der in diesem Fall narrativ formulierte, rechtliche Aspekt:

*rechtlich insb. in der spiegelnden Strafe der Verstümmelung der Zunge durch Herausziehen aus dem Hals bzw. durch rückwärtiges Herausziehen aus dem gespaltenen Genick für die mit der Zunge begangenen Straftaten wie Gotteslästerung, Meineid, Verleumdung usw.*

3.1.2 Präzise definitiorische Bedeutungsangaben, wie man sie in der Fachsprachenlexikographie sowie in der Jurisprudenz erwartet, sind im DRW eher die Ausnahme, da die Voraussetzung dafür ein relativ geschlossenes System ist, auf das sich die Termini beziehen. Das DRW hingegen hat zeitlich aufeinanderfolgende wie auch gleichzeitig existierende, aber räumlich nebeneinanderliegende Rechtsordnungen mit ihren mehr oder weniger eigenständigen Unterbereichen als Beschreibungsgegenstand. Und für diesen Beschreibungsgegenstand gilt:

- innerhalb einer Rechtsordnung müssen unter Umständen Subsysteme mit eigenen Definitionen funktionell unterschieden werden,
- für einen bestimmten Untersuchungsbereich folgen mehr oder weniger geschlossene Rechtssysteme hintereinander,
- innerhalb eines Rechtssystems kann ein Rechtswandel mit einem Bedeutungswandel der einzelnen Termini einhergehen.

Für die Formulierungen der Bedeutungserläuterung folgt, dass auf eine definitiorische Formulierung weitgehend verzichtet werden muss. Die Erläuterungen enthalten die auf der Auswertung des Belegmaterials basierenden und dem Beschreibungsanliegen des Wörterbuchs entsprechend zusammengestellten und formulierten Ergebnisse lexikographischer Analyse- und Interpretationshandlungen. Es kann also jeweils nur darum gehen, eine größtmögliche Präzision in der Erfassung der Bedeutungsinhalte und des Umfangs wie auch der Bedeutungsvariation aus der Gesamtsumme der Belege zu gewinnen.<sup>26</sup> Dies heißt, dass die Lexikographinnen und Lexikographen des DRW inhaltlich nachzuzeichnen versuchen, wie einzelne Sprecher oder Sprechergruppen in der sprachlichen Handlung fortwährend auf Gegenstände der realen oder gedachten Welt Bezug nehmen.<sup>27</sup> Wesentliche Aufgabe, nicht nur des DRW,

<sup>25</sup> Dass diese Frage, auf die es keine ein für alle mal gültigen Antworten gibt, dann auch jeweils die in Redaktionssitzungen am heißesten diskutierte ist, liegt nahe.

<sup>26</sup> Dazu ausführlich Speer 1989.

<sup>27</sup> Vgl. dazu auch Kap. 3.4. dieses Beitrags.

sondern der historischen Bedeutungslexikographie überhaupt, ist es, diejenigen Prädikationen, also sprachlichen Bezugnahmen, aus den Quellentexten herauszulösen, zu registrieren, zu klassifizieren und lexikographisch zu verarbeiten<sup>28</sup>, die nach dem Urteil des Lexikographen für eine bestimmte Fragestellung, für einen Autor, für einen bestimmten Rechtskreis, für eine bestimmte Ideologie oder für eine bestimmte Varietät kennzeichnend sind. Mit anderen Worten: Je mehr der Lexikograph bei der Erläuterung eines Wortes auch auf die erläuterte Bezugssache zugreift und dabei dasjenige einbezieht, was die Sprecher ihrer Zeit über den Bezugsgegenstand geäußert haben, desto näher kommt er der sprachlichen und sachlichen Wirklichkeit einer vergangenen Epoche. Und in diesem Sinn ist der Lexikograph nicht nur Sprachwissenschaftler, sondern auch Kulturwissenschaftler in allen dazugehörigen Ausprägungen.<sup>29</sup>

Die Gedanken- und Argumentationsschritte beim Bearbeiten eines Wörterbuchartikels seien anhand eines Beispiels näher erläutert:

Das Wort ‚Rute‘ wird im DRW als hochgradig polysemes Wort behandelt. Zur Zeit<sup>30</sup> sind 13 Einzelbedeutungen angesetzt. Eine dieser Bedeutungen lautet schlicht: ‚Schankzeichen‘. Diese Bedeutungsangabe ist mit Sicherheit korrekt. Aber – und diese Frage stellt sich, wenn man die Belege dazu sichtet – ist sie auch ausreichend? Bei den Belegen fällt nämlich auf, dass sie alle auf das private Bierbrauen Bezug nehmen sowie auf die Erlaubnis für Privatpersonen, zeitlich begrenzt dieses Bier dann auch auszuschänken. Diese Einschränkung ist bei der Bedeutungsangabe zu berücksichtigen: Die Rute ist nicht generell ein Schankzeichen, sondern nach der Beleglage nur ein Schankzeichen für den privaten Bierausschank. Und dieser wiederum ist zeitlich begrenzt.

Aus den Belegen wird noch ein weiterer Sachverhalt deutlich: Der Schankraum ist während dieser Zeit aus dem Bereich des Hausfriedens herausgenommen und unterliegt den Rechtsregeln des öffentlichen Ausschanks. Dieser Sachverhalt nennt eine Rechtsfolge, gehört also nicht mehr zu der Bedeutungserläuterung des Wortes im engeren Sinn. Andererseits ist es eine wesentliche Rechtsfolge dieser Form des Schankwesens. In diesen Fällen ist im DRW die Kombination von semantischer und enzyklopädischer Erklärung<sup>31</sup> vorgesehen, so dass im Erläuterungsteil des Artikels zunächst die Bedeutungserklärung steht, und, mit einem Semikolon abgesetzt, noch der sachliche Hinweis folgt:

<sup>28</sup> Zu den theoretischen und methodischen Grundlagen dieser lexikographischen Kernhandlung vgl. Reichmann 1983 sowie Reichmann 1988b, S. 247.

<sup>29</sup> Vgl. dazu auch die Argumentation von Lobenstein-Reichmann 2002, S. 74.

<sup>30</sup> Mai 2007. Der Artikel ist noch nicht in der Endredaktion für den Druck. Änderungen, auch bei den Bedeutungsansätzen sind noch möglich.

<sup>31</sup> Dazu ausführlich Lemberg 1998a, S. 138 f.; vgl. auch Haß-Zumkehr 2001, S. 31 f.

**Rute**

*Schankzeichen für einen zeitlich begrenzten, privaten Bierausschank; während dieser Zeit ist der Schankraum aus dem Bereich des Hausfriedens herausgenommen*

Diese Kombination von Bedeutungsangabe und enzyklopädischer Ergänzung ist im DRW ein sehr häufig angewandtes Formulierungsmuster. Die Inhalte der enzyklopädischen Ergänzung können dabei völlig unterschiedlicher Art sein. Dazu zwei Beispiele:

Sie können z. B. in der Angabe historischer Hinweise bestehen:

**Reichshofrat (I)**

*neben dem ~Reichskammergericht höchstes Gericht des ~Reichs (II), dessen Zuständigkeit sich insbesondere auf die kaiserlichen Rechte und Privilegien, auf Lehnssachen und Angelegenheiten der unmittelbaren ~Reichsglieder erstreckt;*

*1498 von Maximilian I. begründet, entwickelte sich der Reichshofrat unter Ferdinand I. zu einer zentralen Regierungs-, Verwaltungs- und Justizbehörde; die ab 1648 angestrebte, konfessionell ausgewogene Besetzung wurde nie ganz erreicht.*

Im folgenden Beispiel hat die enzyklopädische Ergänzung sogar eine Doppelfunktion. Sie beschreibt einmal, dass diese spezielle Form der Versöhnung durch einen Kuss zum Ausdruck gebracht wird und gibt damit zugleich die Wortbildungsmotivation für das Wort ‚Mundsühne‘ an:

**Mundsühne (I)**

*Versöhnung zwischen den am Tod eines Mannes Schuldigen und den Verwandten des Getöteten; sie kommt durch die Rechtsgebärde eines Friedenskusses auf den ~<sup>1</sup>Mund (I 1) zum Ausdruck*

### 3.2 Bedeutungserläuterung und Artikelgliederung

Nicht nur die Formulierungsmuster, sondern auch die Artikelgliederungen dienen der lexikographischen Intention, ein Wort möglichst umfassend in seinen Rechtsbezügen darzustellen. Und so gibt es neben dem klassischen, semantisch orientierten Gliederungsmuster auch rein sachlich motivierte Gliederungen sowie semantisch-sachliche Mischgliederungen. Ich gehe im Folgenden nur auf die beiden Letzteren ein.

3.2.1 Grundlage sachlich motivierter Mischgliederung ist ein monosem angesetztes Wort, das aber im Wörterbuchartikel dennoch mit einem – teilweise sehr ausdifferenzierten – Gliederungsspektrum behandelt wird. Als Beispiel dafür sei der Artikel **rot** vorgestellt. Es geht dabei um die Farbe ‚rot‘. Das Interessante an diesem Wort ist die ungeheure Ausdifferenziertheit der verschiedenen Lebens- und Rechtsbereiche, in denen diese Farbe eine Rolle spielt. Der Artikel enthält im Druck 112 Belege und umfasst 7 Druckseiten, der

früheste Beleg ist aus der Sächsischen Weltchronik und datiert um 1260, der späteste Beleg stammt von 1807 (v. Hentig, Strafe).

Der Artikel hat zwei Gliederungsebenen. Die erste Gliederungsebene ist mit römischen Zahlen gekennzeichnet und führt in die verschiedenen Lebens- und Sachbereiche ein, in denen die Farbe ‚rot‘ eine Rolle spielt: Sie wird verwendet

- I. als Ausdruck von Herrschaft, hohem Rang und Ansehen,
- II. in der Gerichtsbarkeit,
- III. als hervorhebendes und stigmatisierendes Kennzeichen,
- IV. als Signalfarbe,
- V. als Sinnbild des Feuers,
- VI. in der Heraldik und im Kriegswesen,
- VII. als liturgische Farbe zu bestimmten Zeiten im Kirchenjahr,
- VIII. als Farbe von Metalllegierungen, insbesondere von Münzen,
- IX. als Farbe von Uniformen, Amtskleidung oder Erkennungszeichen an Kleidung, häufig in Anlehnung an die heraldischen Farben des Dienstherren,
- X. zur Hervorhebung und Unterscheidung von andersfarbigen Gegenständen und Sachen.

Jede dieser Gliederungsebenen ist nun weiter unterteilt – gekennzeichnet mit arabischen Zahlen – und schildert die verschiedenen Funktionalitäten der Farbe ‚rot‘.

Ich führe dazu beispielhaft den Gliederungspunkt II, den Bereich der Gerichtsbarkeit, an:

2.1. *zur Kennzeichnung von Örtlichkeiten (Turm, Graben, Baum, vor der roten Tafel), an denen Gericht gehalten wird; [in der Wendung]<sup>32</sup> (Gericht) vor der roten Tür Bez. eines Gerichts, das vor dem rot angestrichenen Portal eines bedeutenden Gotteshauses tagt; auf dem Magdeburger Neumarkt ist dies das Gericht des erzbischöflichen Vogts für die dem Erzstift gehörenden Stadtteile*

2.2. *[in der Wendung] roter Stab, Dorn rotgefärbter Richterstab, dann auch Schwert in roter Scheide als Symbol der Blutgerichtsbarkeit; [das Phrasem] rote Rute [wird] hier metonymisch gebraucht für den Gerichtsbeamten, der einen roten Amtsstab führt*

2.3. *die ausgesteckte rote Fahne, das rote Tuch u. ä. zeigen an, daß ein (Hals-)Gericht tagt bzw. daß ein Todesurteil ausgesprochen wurde*

2.4. *als Farbe der Dienstkleidung des Scharfrichters*

2.5. *als Farbe der Kleidung des Verurteilten auf dem Weg zur Hinrichtung*

2.6. *als Farbe eines Hinrichtungsgärts*

2.7. *als farbloches Merkmal eines Haftlokals*

<sup>32</sup> Die Einfügungen in eckigen Klammern stammen jeweils von mir und dienen einem rascheren Verständnis der komplexen Erläuterungen.

Mit dieser Gliederungs- und Darstellungsform erhalten die Benutzerinnen und Benutzer des DRW bereits beim Lesen der lexikographischen Erläuterungen eine ausdifferenzierte Vorstellung der rechtskulturellen Dimensionen der Farbe ‚rot‘ vom 13. bis zum beginnenden 19. Jh.

3.2.2 Kommen wir zu dem zweiten Beispiel, der semantisch-sachlichen Mischgliederung:

Erstes Gliederungsprinzip ist die Semantik: Das Wort wird nach seinen Einzelbedeutungen – genauer gesagt, nach seinen vom Lexikographen angesetzten Bedeutungen<sup>33</sup> – gegliedert. Diese Einzelbedeutungen werden dann aber – zumindest teilweise – noch einmal untergliedert in Sachbereiche. Auch hier ist der heuristische Schlüssel wiederum die Frage nach den rechtlich relevanten Bezügen des Wortes:

Beispiel: **Ohr**

I. *das Organ bei Mensch und Tier*

I.1. *als Gegenstand von Verletzungen*

I.2. *im Strafvollzug, in der Wendung ihm sitzt schon ein Ohr am Pranger er steht kurz vor einer öffentlichen Strafe*

I.3. *in zivil- und verfahrensrechtlichem Zusammenhang (bei Beweisführung in Fragen bezüglich der Eigentumsverhältnisse) und in der Wendung zu Ohr und Kundschaft geben verkünden*

I.4. *als Hilfsmittel bei der Bestimmung von Anteilen an einem erlegten Wildschwein<sup>34</sup>*

II. *Ecke, Zipfel, auch ~<sup>2</sup>Mark (III) oder ~(VII) an Gegenständen*

### 3.3 Verweise

Eine weitere, auch im Sinn rechts- und kulturhistorischer Fragestellungen relevante Informationsposition im Wörterbuchartikel sind die onomasiologischen oder sachbezüglichen Verweise<sup>35</sup> auf andere Wörter. Auch die Verweisangaben sind funktional im Sinne des Beschreibungsanliegens des DRW zu sehen.

Dazu ein Beispiel: Die Frage, welche Formen von Ordalen, also Gottesurteilen, es eigentlich gab, wird im Wörterbuchartikel **Ordal** durch zahlreiche Verweise auf andere Wörterbuchartikel beantwortet, zum Beispiel auf

<sup>33</sup> Vgl. Haß-Zumkehr 2001, S. 25 f.

<sup>34</sup> Zum Verständnis von Punkt (I 4) bedarf es noch des Beleges; er lautet: so sie [*Untertanen*] ein schwein füengend, solt man die ohren hinter sich auf den ruckhen streckhen, und soweit die ohren reichen möchten, solt man den haß hinter den ohren abhauwen und den auch am hoff dem obervogt antwurten für die herrschafft und daß übrig selbs behalten 1517 *Ortenau* 31 (1951) 86.

<sup>35</sup> Sie werden im Wörterbuchartikel durch die lexikographische Sigle *bdv.* für bedeutungsverwandte Wörter sowie durch die Sigle *vgl.* für die in irgendeiner Weise inhaltlich-sachlich miteinander in Bezug stehenden Wörter gekennzeichnet.

**Bahrrecht (I):** *Unschuldssprobe an der Bahre eines Erschlagenen*

**Brotgericht, Käseurteil:** *Probe des geweihten Bissens als ~Gotturteil*

**Hexenbad und Obenschwimmen:** *~Gotturteil im kalten Wasser (Untersinken in der Regel Zeichen der Unschuld, Obenschwimmen als Zeichen der Hexerei)*

**Kesselfang:** *~Gotturteil, bei dem der beweisführende Beklagte einen Ring oder Stein aus einem Kessel voll siedenden Wassers holt und sich vom Schuldvorwurf reinigt, wenn seine Wunde nach Abnahme des Verbands geheilt ist*

### 3.4 Belege

Eine wesentliche Rolle spielen in einem historischen Bedeutungswörterbuch die Belege. Ihre Funktion ist, wie in jedem wissenschaftlichen Wörterbuch, eine doppelte<sup>36</sup>: Zum einen hat der Belegblock eine wissenschaftskommunikative, sprich beweisende Funktion. Für das DRW gelten Korpusprinzip sowie Quellennachweisprinzip, d. h., alle im Erläuterungsteil stehenden lexikographischen Angaben werden aus dem Korpus gewonnen und mit Belegen dokumentiert, so dass sie für den Benutzer nachvollziehbar und überprüfbar sind. Zum anderen hat der Belegblock darstellende Funktionen, da die lexikographischen Erläuterungen im Artikel, insbesondere die Bedeutungserläuterung selbst nur ein Kondensat all dessen sind und sein können, was wir den Belegen entnehmen.

Belässt es ein Benutzer nicht beim Lesen der Erklärungen, sondern rezipiert er auch den Belegblock, erschließen sich ihm folgende Informationsschichten:

- Der Belegblock dokumentiert die unterschiedlichen Schreibformen des Wortes, und dies in ihrer jeweiligen zeitlichen und räumlichen Gebundenheit, und bietet so zugleich auch für den Benutzer die Möglichkeit, den Lemmaansatz nachzuvollziehen.
- Die Belege dokumentieren die zeitliche, räumliche und textsortenspezifische Differenziertheit.
- Der Belegblock vermittelt den syntaktischen Gebrauch<sup>37</sup> eines Wortes und dient damit als Quelle zur Erkenntnis sprachlicher Gebrauchsweisen und dem Nachvollzug aller von den historischen Textautoren vollzogenen Bezugsetzungen von Inhalten.
- Und die Belege vermitteln ein ausdifferenziertes Sachwissen<sup>38</sup>, wobei den sog. „rahmenkennzeichnenden Belegen“ – ein Terminus, den Oskar Reich-

<sup>36</sup> Vgl. Reichmann 1988a, S. 417 f.

<sup>37</sup> Leider ist im DRW keine eigene Informationsposition für Syntagmenangaben, wie etwa beim Frühneuhochdeutschen Wörterbuch, vorgesehen. Zum hohen Informationsgehalt von Syntagmen gerade auch bei kulturhistorischen Fragestellungen vgl. Lobenstein-Reichmann 2002.

<sup>38</sup> Zur hohen Aussagekraft von Belegen für sachorientierte Fragestellungen vgl. Speer 1991.

mann im Rahmen seiner Belegtypologie<sup>39</sup> eingeführt hat – eine tragende Funktion zukommt.

So erfährt man beispielsweise beim Nachschlagen des Wörterbuchartikels **Kuß** aus den Belegen auch etwas über die symbolische Funktion des Kusses in verschiedenen Lebensbereichen:

*man bedienet sich auch des kusses zur bestaettigung der rechte z. b. bey der feyerlichen uebergabe und bey verloebnissen*  
(1762 Wiesand 659)

*zu den feyerlichen oder symbolischen kuessen gehoert zuvoerderst der akademische kuß, der, wie noch auf einigen universitaeten gebraeuchlich ist, dem doctoranden bey oeffentlicher promotion vom decano zum zeichen seiner freundschaft, und daß er ihn nunmehr fuer seines gleichen erkenne, gereicht wird*  
(1801 Krünitz, Enzykl. 57 S. 165)

oder bei dem Artikel **Pranger**, für welche Delikte die Prangerstrafe eigentlich verhängt wurde:

*welcher oder welche ir ee brechen mit ainer ander personen, so auch in der ehe ist, sol auf den pranger nach der oberkait gehaiß selbs geen, daselbs pleiben den ganzen tag und so lang, bis er erpetten oder zwainzig gulden geben*  
(1548 HohenzollJh. 19 (1959) 130)

*hat einer gruwsamlich got gelestert, an brangen vnd ein naggel durch zungen, oder mit ruoten vssgeschlagen*  
(1. Hälfte 15. Jh. GlarusGO.134)

*sollen doch die kuppler oder kupplerin ... an dem pranger gestellt ... werden*  
(1658 WürtLändlRQ. II 483).

#### 4. <http://www.deutsches-rechtswörterbuch.de> – Das DRW im Internet<sup>40</sup>

Das DRW erscheint nicht nur als Druckwerk, sondern ist seit einigen Jahren – bislang von **Aachenfahrt** bis **Reich** – auch im Internet benutzbar, kostenfrei und ohne Zuganglizenz. Die künftigen Artikelstrecken werden mit einer gewissen zeitlichen Verzögerung nach Erscheinen im Druck auch in der Onlinefassung hinzugefügt.

<sup>39</sup> Vgl. Reichmann 1988a, S. 436 f.; „rahmenkennzeichnende Belege ... bringen zwar ... nichts Definitionsartiges im Sinne einer Angabe von Gattung und Differenzmerkmalen, lassen andererseits durch die Menge der in ihnen enthaltenen Charakterisierungen aber oft eine Umsetzung in eine Definition oder Teildefinition zu“ (ebd. S. 439).

<sup>40</sup> Zu den lexikographischen Mehrwerten von Online-Wörterbüchern vgl. Lemberg 2001; die weitreichenden, lexikographisch-konzeptionellen Folgen des Medienwandels speziell für das DRW werden ausführlich in Speer 2002 und in Speer 2007 diskutiert.

Die Onlinefassung des DRW ist keinesfalls nur eine digitale Kopie des gedruckten Wörterbuchs, sondern hat folgende Mehrwerte:

- eine benutzerfreundliche, textdesignerische Gestaltung,
- sie bietet Auswahlmöglichkeiten verschiedener Views auf die Artikel,
- mehrfache Zugriffsstrukturen<sup>41</sup>,
- eine partielle Abbildung des Wörterbucharchivs ab dem Buchstaben **M**<sup>42</sup>
- sowie die Hypertextualisierung aller Verweise.
- Wo auch immer es möglich ist, werden die Belegzitate der Internetfassung des DRW mit der digitalisierten Originalseite einer Quelle, die ebenfalls im Internet veröffentlicht ist, verknüpft.
- Es sind diverse Recherchen möglich, z. B. die Abfrage des gesamten lexikographischen Erläuterungswortschatzes und zum anderen die Abfrage des gesamten, in den Belegzitate enthaltenen Quellenwortschatzes.

#### 4.1 Hypertextualisierung von Quellen

Die Hypertextualisierung der Belegzitate mit den entsprechenden Quellentexten wirkt einem methodischen Problem entgegen, wenn man das Wörterbuch als Findebuch bzw. als Ausgangspunkt für texttranszendierende, begriffsorientierte Fragestellungen verwenden möchte, da Belegzitate dekontextualisierte und in den neuen Textzusammenhang des Wörterbuchartikels gebrachte Textteile und so für begriffsorientierte Fragestellungen in der Regel unzureichend sind.<sup>43</sup>

Dieser Mangel wird durch die Verknüpfung mit den ebenfalls digitalisierten Quellentexten aufgehoben. Das Online-Wörterbuch wird so zu einem Knoten im Netz, in dem Wörter, ihre Bedeutungen und ihre Belegzitate jeweils unmittelbar an den vollen Quellentext zurückgebunden werden können – in dem aber auch reziprok die Quellentexte selbst durch diese Rückbindung an einzelne Wörter und ihre Artikel eine weitere inhaltliche Erschließung erfahren.

#### 4.2 Zugriff auf den Erläuterungswortschatz

Das DRW bietet als semasiologisches, alphabetisch geordnetes Wörterbuch in seiner Druckfassung eine schnelle Nachschlagemöglichkeit für alle Benutzerfragen, die sich auf ein Wort und seine Bedeutung(en) beziehen. Onomasio-

<sup>41</sup> Das Online-Wörterbuch bietet Informationszugriffe über die Lemmaliste der gedruckten Wörterbuchartikel, über die um die im Belegarchiv dokumentierten Wörter erweiterte Lemmaliste, über die Schreibformen der Belegwörter, sowie über den Erläuterungs- und den Belegtextwortschatz an.

<sup>42</sup> Nicht alle im Archiv des DRW belegten Wörter werden zu Artikeln verarbeitet. Diese Wörter werden im Online-Wörterbuch in einer Minimalversion mit der Angabe des Lemmas, der Angabe der frühesten Belegung mit Fundstelle sowie der Anzahl der im Archiv vorhandenen Zettel dokumentiert.

<sup>43</sup> Dazu Lemberg 2001, S. 76 f.



logische und sachbezogene Informationen sind zwar in den Erläuterungen der Wörterbuchartikel ebenfalls vorhanden, bleiben aber im gedruckten Wörterbuch weitgehend dem raschen Informationszugriff verschlossen und können nur mittels einer kursorischen Lektüre in den gedruckten 11 Bänden erschlossen werden. Die Online-Fassung des Wörterbuchs hingegen bietet diesen Zugriff über das Register des lexikographischen Erläuterungswortschatzes<sup>44</sup>, in dem sämtliche, in den Bedeutungserläuterungen vorkommenden Wörter in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet werden und jeweils auf Mausclick zu den zugehörigen Wörterbuchartikeln führen, die wiederum in alphabetischer Reihenfolge aufgelistet werden. Damit bietet das Wörterbuch noch einmal eine völlig neue Grundlage für rechtskulturelle Fragestellungen im weitesten Sinn. Dies sei anhand eines Beispiels verdeutlicht.

Das Wort ‚Brot‘ findet sich im Index Erklärungswörter 102 mal<sup>45</sup>, führt also zu insgesamt 102 Wörterbuchartikeln bzw. Bedeutungsansätzen in Wörterbuchartikeln des DRW, in denen ‚Brot‘ in der lexikographischen Erläuterung verwendet wird, sei es als *genus proximum* im Rahmen des Erläuterungsmusters *genus proximum – differentia specifica*, das die Grundlage für die onomasiologische Frage nach den verschiedenen Bezeichnungen von ‚Brot‘ speziell in rechtlichen Kontexten bietet, oder sei es als ein sonst in die Formulierung der Erläuterung integriertes Wort, was in der Regel zu sachlichen Informationen ebenfalls in rechtlichen Kontexten führt. Hier die Ergebnispräsentation:

Verschiedene Bezeichnungen für ‚Brot‘ (in Auswahl):

**Achtbrot:** *Brot, das den Fronsnittern zukommt*

**Beichtbrot:** *Brot, das der Bauer zum Beichtwein gibt*

**Blaffertlaib:** *Brot im Wert von 1 Blaffert*

**Dienstbrot:** *I. Brot als Besoldungsteil, II. Brot als Entgelt für Frondienste*

**Feichen:** *betrügerisch gebackenes Brot*

**Fochenze:** *Brot oder eine Art Kuchen*

**Groschenlaib:** *Brot im Wert eines Groschens*

**Halbbatzenlaiblein:** *rundes Brot für 2 Kreuzer*

**Herrenbrot:** *II. vom Stadtrat zur Verteilung gebrachtes Brot*

**Holzbrot:** *Brot von ungefähr 8 Pfund Gewicht, das der Förster von jedem Bürger als Teil seiner Besoldung bekommt*

**Minnebrot:** *Brot als ~Karitat (II)*<sup>46</sup>

**Opferbrot:** *Brot als ~Opfer (I 3) bei der Seelenmesse*

**Prämbrot:** *Brot als Naturalabgabe aus einer Hofstelle an den Küster*

<sup>44</sup> Eine ausführliche Diskussion der theoretischen und methodischen Aspekte dieser erweiterten Informationsmöglichkeiten findet sich in Goebel/Lemberg/Reichmann 1995 und muss im Rahmen dieses Beitrags nicht wiederholt werden.

<sup>45</sup> Stand: Mai 2007.

<sup>46</sup> Die Bedeutung dieses Wortes lautet: *besonders Zulage an Speisen oder Getränken für Angehörige eines ~Kapitels (III) über den gewöhnlichen Pfründenanteil hinaus.*

‚Brot‘ in sachlichen Kontexten (in Auswahl):

**Almosen:** VIII. *Scheibe Brot, als Teller benutzt und sodann den Armen gegeben*

**bebrotet:** *bei jemandem in Brot und Dienst stehend*

**Brotvogt:** *Spitalbediensteter, der an die Armen das Brot verteilte und es bei den Bürgern einzuholen hatte*

**einbrötig:** *wer sein eigenes Brot hat, insbesondere ohne Erben eigenen Haushalt führt*

**Feiler:** *Bäcker, der auf eigene Rechnung Brot öffentlich zum Verkauf anbietet*

**Frondmutsche:** *Beköstigung (Brot) für die Fronarbeiter*

**Kürbissen:** *Probessens aus Brot oder Käse beim Gottesurteil*

**Paste:** *Steuer auf Brot, die nach schwankendem Preis und Gewicht des Brotes festgesetzt ist*

Die Beispiele zeigen zum einen, dass Brot im Rechtsleben im Rahmen von Verköstigungs- und Besoldungspflichten und als Form der Naturalabgabe eine Rolle spielte, sowie als Handelsware, deren Qualität und Preis einer normativen Prüfung unterliegt und im Bereich der Armenversorgung.

### 4.3 Zugriff auf den Belegwortschatz

Die Erschließung des gesamten Wortschatzes aller bislang im DRW zitierten Belege mittels eines Index bietet ein Korpus, das zum Ausgangspunkt für vielfältige wortgeschichtliche oder begriffs- und sachorientierte Fragestellungen werden kann. Auch dies soll anhand eines Beispiels verdeutlicht werden.

Seit einigen Jahren taucht in öffentlichen Diskussionen, etwa zu der Frage des Gottesbezugs in der EU-Verfassung, immer wieder das schon zu einem Schlagwort gewordene Argument von den christlichen Wurzeln unseres Abendlandes auf, ohne dass dieses Thema bislang von rechtshistorischer, historischer oder auch sprachhistorischer Seite korpusgestützt erarbeitet worden wäre. Das Belegkorpus des DRW bietet für diese Fragestellung m. E. eine geeignete Textgrundlage.

Für eine exemplarische Behandlung der Frage im Rahmen dieses Beitrags habe ich mich bei der Suchfrage in den Belegzitate auf das Wort ‚Gott‘ beschränkt<sup>47</sup>, d. h., ich habe mir in der Onlinerecherche alle Belege zusammengestellt, in denen das Wort ‚Gott‘ in seinen unterschiedlichen Schreib- und Flexionsformen (*got, gott, gots, gottes* usw.) vorkommt: Das ergab insgesamt rund 1.300 Belege. Diese Belege werden in der Ergebnispräsentation des Onlinewörterbuchs pro Schreibform chronologisch sortiert: Der früheste Beleg datiert um 800, der älteste 1846. Die größte Belegdichte ist deutlich im

<sup>47</sup> Für eine ausführlichere Untersuchung müssten in einem ersten Schritt einer Belegkorpuserstellung mindestens noch die Belege zu *Jesus, Christus, Heiliger Geist, Trinität, Dreifaltigkeit, christlich* und *göttlich* mitberücksichtigt werden.

16. Jh. und – mit abnehmender Tendenz – noch im 17. Jh. zu verzeichnen. Mit aller Vorsicht kann man das dahingehend interpretieren, dass mit der Reformation und der Gegenreformation Ereignisse stattfanden, die das öffentliche Leben und den gesellschaftlichen Diskurs so nachhaltig beeinflusst haben, dass sich dies auch in einer größeren Belegungsdichte niederschlägt. Eine Konfessionalisierung des Gottesbegriffs ab dem 16. Jh. wurde bei dieser ersten Grob-Untersuchung nicht erkennbar.

Die Belege stehen in Gesetzestexten, Stadtrechten, Weistümern, Landbüchern, Gerichtsordnungen, Urkundenbüchern, Statuten, Kirchenordnungen, Dorfordnungen, Kreisabschieden, Polizeiordnungen, Bergwerksordnungen sowie staatsrechtlichen Untersuchungen. Der Anteil der Nicht-Rechtsquellen ist gering.

Der Gottesbezug findet sich keineswegs nur in Vorreden oder Vorwörtern in der Funktion der metaphysischen Verortung des Gesamtwerkes, wie wir es heute noch in der Präambel unseres Grundgesetzes haben, sondern an allen möglichen Stellen in den Texten.

Ich fasse im Folgenden die wesentlichen inhaltlichen Aussagen zusammen und zitiere einige Belege in Auswahl:

- Gott hat den Menschen und die Welt geschaffen und er hat sie geordnet:  
1224/27: *got hevet den man na eme selven gebildet unde hevet ene mit siner martere geledeget*

Ssp.(Eckh.2)LR. III 42 § 1 (Artikel **Marter I**)<sup>48</sup>

um 1300: *thet is ac frisesk riucht: sa hwas a oron en wetir betent and betimbrath tha inrosta iefiha utrosta to skatha, sa brekth hi, thi thes werkes mastere is, allera distik en and twintich skillinga and alle tha, the him folgiath, allerek fiardahalf wed thruch thet, theter alle inwetir stonda skilun, sa se god eskipin heth al there wralde to nathon [das ist auch friesisches Recht: Wenn jemand einem andern ein Wasser abzäunt und verbaut zum Schaden des am meisten landeinwärts oder des zunächst dem Meere Wohnenden, so verwirkt der, welcher der Leiter des Werkes ist, für jeden Tag (eine Brüche von) einundzwanzig Schillingen, und alle, die ihm behilflich sind, jeder dreieinhalb Weden, deshalb, weil alle Binnengewässer so bleiben sollen, wie Gott sie zum Nutzen der ganzen Welt geschaffen hat.]*

RüstringerR. 88 (Artikel (**Inwasser**))

1591: *in dieser welt bedarff man fuernemlich dreyer stuecke: der lehre, der narung vnd des schutzes. darzu hat nun gott diese ... drey staende, den lehrstand, den nehrstand vnd wehrstand ... eingesetzt*

Spangenberg, Adelsp. 4 (Artikel **Lehrstand I**)

<sup>48</sup> Die Belegzitate werden im Folgenden so abgebildet, wie sie im Ergebnisfenster der Online-Fassung präsentiert werden: Auf die Datierung des Belegs folgt das Belegzitat, die Zitiersigle des DRW sowie die Angabe des Artikels, in dem dieses Belegzitat steht.

- Gott verleiht dem Menschen Güter, Ämter, Macht:  
1561: *demnach der almechtige, ewige gott ... uns etzliche pfandesfursten-thumber und erbschaften vorliehen*  
BrandenbSchSt. I 384 (Artikel **Pfandfürstentum**)  
1602: *ohne disposition und ordnungh unserer ... zeitlicher uns von gott verliehener habde, graf-, herrschaften ... nit abscheyden*  
PublLux. 61 (1926) 256 (Artikel **Habde**)
- Gott verordnet den rechten Gebrauch von Gütern:  
1568: *poenen und strafen, so die rechte denjenigen auflegen, welche die kirchen-güter aus ihrem rechten von gott verordneten gebrauch ... wenden*  
BIPfälzKG. 27 (1960) 150 (Artikel **Kirch(en)gut I**)
- Der Grundgedanke, dass alle Ämter von Gott verliehen sind, äußert sich auch in der sehr häufig belegten Selbsttitulierung von *Gottes Gnaden*<sup>49</sup>.
- Der Einzelne empfängt sein Leben von Gott:

Gott beschert Kinder:

Ende 16. Jh.: *demselbigen eigenbehörigen, so gott zwei kinder in einer geburt bescheret, soll der gutherr das letztgeborne kindt frey zu geben schuldig seyn*  
GrW. III 138 (Artikel **Kind II 1 f**)

Gott verleiht Verstand:

16. Jh.: *so lang mir got min verstant verlenet*  
BuchWeinsberg II 144 (Artikel **Gott I 2**)

Gott beschert Gesinde, Mägde und Knechte:

1. Hälfte 14. Jh.: *eym ieglichen man, dem got beschert gesinde beyde, meyde und knechte, der in hat keyn recht ober sie nicht wan also vil als ym ir dinst gefellet umb syn lon*  
KIKaiserr.(Munzel) 216 (Artikel **Magd II**)

Gott begnadet eine Stadt mit einer Kantorei:

1534: *dieweil gott ... diese stadt Torgau ... mit einer herrlichen kantorei und musika begnadet, so bedenken die visitatores, daß man den leuten, so darzu dienen, billich ... wie bisher, im jahr eine collation zu einer ergötzlichkeit geben muß*  
Werner,GKantorei. 11 (Artikel **Kantorei D VI**)

Gott hilft im Bergbau, Erz zu finden:

oJ.: *hilffet got dem vindere, das syn ercz vor sich gehit, so sal der czendener myns herrn vronteil ufheben, das ist dy dritte schicht*  
FreibergBR. 270 (Artikel **Fronteil I**)

<sup>49</sup> Auf die exemplarische Abbildung von Belegzitaten kann bei diesem Beispiel verzichtet werden.

- Der Mensch ist Gott mit der Ausübung seines Berufs verpflichtet: Diese Aussage fasst eine Vielzahl von Belegen zusammen, deren Handlungsrahmen die Leistung eines Amtseides betrifft<sup>50</sup>.
- Gott hat das Recht geschaffen:  
1224/25 (Hs. 1369): *got is selve recht. dar umme is eme recht lief*  
Ssp. Prologus (Artikel **Recht I 2**)<sup>51</sup>  
  
um 1300: *londriiht ... sa god selua sette ... thet was thet fiarde bod: ... thu skalt eria thinne feder and thine moder* [Landrecht ..., wie Gott selber es setzte ... das war das vierte Gebot: ... du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren]  
RüstringerR. 24 (Artikel **Mutter I**)  
  
1503/04: *natürlich recht ist also gotis rechtt, wan got ist dye natur, dye do alle recht naturett und alle dingk*  
PurgoldtRb. V 5 (Artikel **natürlich I 1**)
- Gott macht selber wortwörtliche Gesetze:  
14. Jh.: *got selber daz aufgesetzt ... hat also: „dez mietmannez lon seiner arbeit sol in deiner gewalt niht über naht beleiben“*  
WienerNeustadtStR. 227 (Artikel **Mietmann I**)
- Gott hat ein natürliches Recht, das er in die Herzen der Menschen schreibt  
1582: *ob gleich Job das gschriben gesetz Mosis nit gehebt, so hat doch gott in sein herz das natürlich gesetz gschriben*  
SchweizId. VII 1575 (Artikel **Gesetz VIII**)
- Gott setzt die Richter ein und beschützt Recht und Gericht:  
1581: *ein richter ist gesetzt von gott, zu richten gemeine klag vnd nott, darumb solstu in verachten nitt, dan gott beschützt recht und gerichtt*  
AnzGMus. 21 (1874) 184 (Artikel **Gott I 1 c**)
- Richter sitzen an Gottes Statt:  
1581: *richter, du sitsz an gottes statt, dar umb so richt mit guttem rattht; verhör mit vleiß baid parthej, das gott dein vrtheil gefellig sey*  
AnzGMus. 21 (1874) 184 (Artikel **Gott I 1 c**)
- Rechtssprecher haben ein göttliches Amt und sitzen an Gottes Statt:  
1614: *die rechtsprecher weil sie ein go<sup>e</sup>ttlich ampt auff jhnen haben vnd an gottes stadt sitzen, sollen sie den willen gottes vnd jhre gewissen ... bedencken*  
BöhmStR. 1614 II A 35 (Artikel **Rechtssprecher**)

<sup>50</sup> Auch hier kann auf eine exemplarische Abbildung aus Umfangsgründen verzichtet werden.

<sup>51</sup> Das geht hier bis zu der Personifikation des Rechtes in Gott und zeigt, wie inhaltsschwer der Gottesbegriff und der Rechtsbegriff waren.

- Die Gerichtsverhandlung wird im Namen Gottes eröffnet:  
1682: *so hege ich die hochnotpeinliche halsgerichte im namen gottes, im namen des churfürsten*  
BrandenbSchSt. II 736 (Artikel **hochnotpeinlich**)

Soweit eine kleine, exemplarische Auswahl von Belegen, denen man signifikante Prädikationen zu Gott entnehmen kann. Es sind keine unerwarteten oder überraschenden Ergebnisse. Aber insgesamt zeigt schon ein erster Durchgang durch die Belege, wie vielseitig und wie ausdifferenziert die Menschen durch viele Jahrhunderte Gott als den eigentlich Handelnden und Wirkenden auch im Rechtsleben wahrgenommen haben, und wie sehr sie sich selbst sowohl in ihrem Einzelschicksal als auch als Träger von öffentlichen Aufgaben Gott vollständig verpflichtet wussten, und wie vielseitig und ausdifferenziert ihre eigenen Reaktionen und Handlungen im Spiegel dieses Gottesbezugs waren.

Und dieses hier gewählte Recherchebeispiel deutet auch die Leistungsfähigkeit der Onlinerecherchen für begriffsorientierte Fragestellungen an. Gerade mit der zunehmenden Hypertextualisierung von Belegzitate(n) einerseits und der Publikation elektronischer Quellentexte andererseits sowie den Recherchemöglichkeiten in den Belegzitate(n) wird das DRW in einem immer umfassenderen Sinne zu einem Instrument historischer Kulturforschung.

## 5. Literatur

- Brunner, Heinrich (1906): Deutsche Rechtsgeschichte. Bd. 1. 2. Aufl. Leipzig.
- Goebel, Ulrich/Lemberg, Ingrid/Reichmann, Oskar (1995): Versteckte lexikographische Information. Möglichkeiten ihrer Erschließung, dargestellt am Beispiel des Frühneuhochdeutschen Wörterbuchs. Tübingen 1995. (Lexicographica. Series Maior 65).
- Dickel, Günther/Speer, Heino (1979): Deutsches Rechtswörterbuch. Konzeption und lexikographische Praxis während 8 Jahrzehnten (1897–1977). In: Henne, Helmut (Hg.): Praxis der Lexikographie. Berichte aus der Werkstatt. Tübingen. S. 20–37. (RGL 22).
- Haß-Zumkehr, Ulrike (2001): Deutsche Wörterbücher – Brennpunkt von Sprach- und Kulturgeschichte. Berlin/New York.
- Dies. (2002) (Hg.): Sprache und Recht. Berlin/New York. (Institut für Deutsche Sprache. Jahrbuch 2001).
- Lemberg, Ingrid (1996): Die Entstehung des Deutschen Rechtswörterbuchs. In: Lexicographica. Internationales Jahrbuch für Lexikographie 12, S. 105–124.
- Dies. (1997): Maschinenlesbare Texte, Faksimiles, Belege: die Erstellung des Deutschen Rechtswörterbuchs in einer lexikographischen Datenbank. In: Maschinelle Verarbeitung altdeutscher Texte V. Tübingen. S. 129–147.
- Dies. (1998a): Lexikographische Erläuterungen im Deutschen Rechtswörterbuch: Gestaltungsmuster in einem Wörterbuch der älteren deutschen Rechtssprache. In: Wiegand, Herbert Ernst (Hg.): Wörterbücher in der Diskussion (III). Vorträge aus dem Heidelberger Lexikographischen Kolloquium. Tübingen. S. 135–154.
- Dies. (1998b): Hypertextualisierungsformen im Deutschen Rechtswörterbuch. In: Sprache und Datenverarbeitung. International Journal for Language Data Processing. Bd. 22, Heft 1, S. 44–54.
- Dies. (2001): Perspektiven der Online-Lexikographie für wissenschaftliche Wörterbücher. In: Lemberg/Schröder/Storrer (2001), S. 71–91.

- Lemberg, Ingrid/Speer, Heino (1997): Bericht über das Deutsche Rechtswörterbuch. In: Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte 114, S. 679–697.
- Lemberg, Ingrid/Schröder, Bernhard/Storrer, Angelika (Hg.) (2001): Probleme und Perspektiven computergestützter Lexikographie. Tübingen. (Lexicographica. Series Maior 107).
- Lobenstein-Reichmann, Anja (2002): Die Syntagmenangabe – ein Stiefkind der Bedeutungslexikographie. In: Ágel, Vilmos u. a. (Hg.): Das Wort. Seine strukturelle und kulturelle Dimension. Festschrift für Oskar Reichmann zum 65. Geburtstag. Tübingen. S. 71–88.
- Losch, Bernhard (2006): Kulturfaktor Recht. Grundwerte – Leitbilder – Normen. Eine Einführung. Köln/Weimar/Wien.
- Reichmann, Oskar (1983): Möglichkeiten der Erschließung historischer Wortbedeutungen. In: van den Broek, M. A./ Jaspers, G. J. (Hg.): In diutscher diute. Festschrift für Anthony van der Lee zum 60. Geburtstag. Amsterdam. S. 112–140.
- Ders. (1984): Historische Lexikographie. In: Besch, Werner u. a. (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. Erster Halbband. 1. Auflage Berlin/New York. S. 460–492.
- Ders. (1988a): Zur Funktion, zu einigen Typen und zur Auswahl von Beispielbelegen im historischen Bedeutungswörterbuch. In: Symposium on Lexicography III. Proceedings of the Third International Symposium on Lexicography May 14–16, 1986 at the University of Copenhagen edited by Karl Hyldgaard-Jensen and Arne Zettersten. Tübingen.
- Ders. (1988b): Historische Bedeutungswörterbücher als Forschungsinstrumente der Kulturgeschichtsschreibung. In: Brüder-Grimm-Symposium zur Historischen Wortforschung. Beiträge zu der Marburger Tagung vom Juni 1985. Hg. Reiner Hildebrandt und Ulrich Knoop. Berlin/New York. S. 242–263.
- Ders. (1988c): Zur Funktion, zu einigen Typen und zur Auswahl von Belegbeispielen im Historischen Bedeutungswörterbuch. In: Symposium on Lexicography III. Proceedings of the Third International Symposium on Lexicography May 14–16, 1986, at the University of Copenhagen. Ed. by Karl Hyldgaard-Jensen/Arne Zettersten. Tübingen. S. 413–444. (Lexicographica, Series Maior 19).
- Speer, Heino (1989): Das Deutsche Rechtswörterbuch. Historische Lexikographie einer Fachsprache. In: Lexicographica 5, 1989, S. 85–128.
- Ders. (1991): Das Deutsche Rechtswörterbuch: Vorstellung des Wörterbuchs und lexikographische Praxis am Beispiel „magdeburgisch“. In: Goebel, Ulrich/Reichmann, Oskar (Hg.): Historical Lexicography 2. Lewiston. S. 675–711.
- Ders. (2002): Rechtssprachlexikographie und neue Medien. In: Ágel, Vilmos u.a. (Hg.): Das Wort. Seine strukturelle und kulturelle Dimension. Festschrift für Oskar Reichmann zum 65. Geburtstag. Tübingen. S. 89–107.
- Ders. (2007): Grenzüberschreitungen – vom Wörterbuch zum Informationssystem. Das Deutsche Rechtswörterbuch im Medienwandel. In: Müller, Friedrich (Hg.): Politik, [Neue] Medien und die Sprache des Rechts. Berlin. S. 261–278.
- Wiegand, Herbert Ernst (1998): Historische Lexikographie. In: Besch, Werner/Betten, Anne/Reichmann, Oskar/Sonderegger, Stefan (Hg.): Sprachgeschichte. Ein Handbuch zur Geschichte der deutschen Sprache und ihrer Erforschung. 1. Teilband. 2., vollst. neu bearb. u. erw. Auflage. Berlin/New York. S. 643–715.